Bundesgesetzblatt

Teil I Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1972	Nr. 57

Gesetz über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Vom 23. Juni 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Gütertransportmittel (Straßengüterfahrzeuge, Eisenbahngüterwagen, Binnenfrachtschiffe und Behälter), in denen zivile Güter im Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) befördert werden sollen, sind zu verplomben. Das gleiche gilt für leere Transportmittel, soweit nicht im Einzelfall im Verwaltungsweg Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Gütertransportmittel, die

1. nach ihrem Bautyp nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand verschlußsicher hergerichtet werden können;
2. im Einzelfall Güter befördern, die sich nach ihrer Beschaffenheit für einen Transport unter Verplombung nicht eignen;
3. im Einzelfall offen fahren; beim Transport von Gütern gilt dies nur in Ausnahmefällen;
4. im Schienenverkehr leer oder mit Begleitpersonal fahren.

Gütertransportmittel fahren offen im Sinne der Nummer 3, wenn ihre Ladefläche nicht allseitig umschlossen ist.

(3) Gütertransportmittel mit Ausnahme von Eisenbahngüterwagen, die Schrott im Durchgangsverkehr befördern, sind stets zu verplomben.

(4) Die Vorschriften über die zollsichere Herrichtung von Transportmitteln sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Wer im Durchgangsverkehr Güter befördert oder befördern läßt oder Transportmittel durchführt oder durchführen läßt, hat die Güter und Transportmittel den zuständigen Zolldienststellen vorzuführen und anzumelden. Die Güter hat er auf Verlangen auch darzulegen.

(2) Transportmittel können einer Überholung, Güter einer Beschau unterworfen werden.

§ 3

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Zollbehörden zuständig.

§ 4

Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Erfassung und Behandlung des Durchgangsverkehrs näher regeln und für die Beteiligten die erforderlichen Vorführungs-, Anmeldungs- und Darlegungspflichten im einzelnen festlegen. Dabei kann er zur Erleichterung des Verkehrs Ausnahmen von den in

§ 2 Abs. 1 bezeichneten Pflichten zulassen und auch bestimmen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen im Verwaltungswege zugelassen werden können.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Güter oder Transportmittel nicht vorführt oder nicht, nicht vollständig oder unrichtig anmeldet oder darlegt;
2. einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Hauptzollämter.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, sein § 1 jedoch erst am 1. Juli 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Bonn, den 23. Juni 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch

Vom 21. Juni 1972

Auf Grund des § 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Mindestpreise für Trinkmilch vom 14. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 42) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Milch- und Fettgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Vom 26. Juni 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206), geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:

   „10 a. Reiseausweise des Rates für Namibia der Vereinten Nationen;".

2. In § 4 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

   „Ausweise nach Absatz 1 Nr. 10 a werden nur zugelassen, wenn sie einen Vermerk enthalten, daß der Inhaber berechtigt ist, entweder in den bisherigen Aufenthaltsstaat zurückzukehren oder in einen anderen Staat einzureisen."

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstaben b und c der DVAuslG wird wie folgt geändert:

Nach „Guatemala" wird gestrichen „Guinea",
nach „Niger" wird gestrichen „Nigeria".

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1972

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

Vom 26. Juni 1972

Auf Grund

des § 154 Abs. 3 und des § 161 a Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2137),

des § 7 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745),

des § 6 Abs. 2 des Salzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),

des § 6 Abs. 2 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877),

des § 6 Abs. 2 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877),

des § 8 Nr. 1 des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2017),

des § 8 Nr. 1 des Teesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 661),

des § 96 Nr. 3 Buchstabe d des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 261),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 63 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 18. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die in § 151 des Gesetzes bezeichneten Erzeugnisse sind vom Monopolausgleich befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 35 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 58, 65 bis 71 und 73 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären."

2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

   „Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr treten

   1. an die Stelle der in § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 der Allgemeinen Zollordnung vorgesehenen Mengen das Anderthalbfache dieser Mengen,
   2. an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze,
   3. an die Stelle des Ausschlusses der Abgabenfreiheit für alkoholische Getränke in § 48 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung eine Steuerbefreiung bis zu folgenden Mengen:
      a) 0,25 Liter destillierte Getränke oder Spirituosen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 22° oder

b) 0,5 Liter destillierte Getränke oder Spirituosen oder Aperitife aus Wein oder Alkohol, mit einem Weingeistgehalt von 22° oder weniger,

oder

c) 0,5 Liter Likörwein.

Die Steuerbefreiung im Reiseverkehr nach den Sätzen 1 und 3 Nr. 1 und 3 ist insoweit ausgeschlossen, als die nach den Vorschriften über die Steuerbefreiung von Schaumwein im Reiseverkehr in Betracht kommende Steuerbefreiung für Schaumwein in Anspruch genommen wird. Äthylalkohole und Sprite der Nr. 22.08 und 22.09 des Zolltarifs sind im Reiseverkehr im Rahmen der in den Sätzen 1 und 3 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Mengengrenzen vom Monopolausgleich befreit. Dabei sind die Mengen an Äthylalkoholen und Spriten auf Trinkbranntwein mit einem Weingeistgehalt von 50° umzurechnen."

Artikel 2

§ 67 der Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707, 865) — der Essigsäureordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 379), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Essigsäure ist von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Monopolgebiet eingeführt wird, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 35 bis 38, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wäre."

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze; die in § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehene Beschränkung für Lebensmittel des täglichen Bedarfs gilt für diese Einfuhren nicht."

Artikel 3

In § 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 766), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 8. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 426), werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr treten

1. an die Stelle der in § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Allgemeinen Zollordnung vorgesehenen Menge eine solche von 3 Liter,
2. an die Stelle des Ausschlusses der Abgabenfreiheit für alkoholische Getränke in § 48 Abs. 4 der Allgemeinen Zollordnung eine Steuerbefreiung bis zu 0,5 Liter Schaumwein.

Die Steuerbefreiung im Reiseverkehr nach den Sätzen 1 und 3 Nr. 1 und 2 ist insoweit ausgeschlossen, als die nach den Vorschriften über die Steuerbefreiung von destillierten Getränken, Spirituosen, Aperitifen aus Wein oder Alkohol sowie Likörwein im Reiseverkehr in Betracht kommende Steuerbefreiung für diese Erzeugnisse in Anspruch genommen wird."

Artikel 4

§ 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 52), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz vom 14. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wäre."

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze; die in § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehene Beschränkung für Lebensmittel des täglichen Bedarfs gilt für diese Einfuhren nicht."

Artikel 5

§ 6 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 684), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz vom 14. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Spielkarten sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 48, 51 bis 58, 67 und 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären."

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollord-

nung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze."

Artikel 6

§ 5 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 3. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 14. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Zündwaren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 48, 51 bis 58, 64, 65, 67 und 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären."

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze."

Artikel 7

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden
   a) die Worte „der von einem Reisenden persönlich oder im mitgeführten Handgepäck in das Erhebungsgebiet eingeführt wird und der weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist" durch die Worte „der von Reisenden ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck in das Erhebungsgebiet eingeführt wird",
   b) in Nummer 1 die Zahl „500" durch die Zahl „750" und die Zahl „200" durch die Zahl „300"

   ersetzt.

2. In Absatz 2 werden
   a) in Satz 1 der mit den Worten „50 Gramm" beginnende und mit den Worten „nicht übersteigt." endende Satzteil durch folgenden Satzteil ersetzt:

      „a) Bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften

      100 Gramm nicht gerösteter oder gerösteter Kaffee oder

      40 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen,

      b) bei anderen Einfuhren

      50 Gramm nicht gerösteter oder gerösteter Kaffee oder

      20 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen.",
   b) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Die Steuerfreiheit gilt auch für kaffeehaltige Waren (§ 2 des Gesetzes), soweit ihr Kaffeegehalt diese Mengen nicht übersteigt."

Artikel 8

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Teesteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 671) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Tee (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes), der von Reisenden ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist bis zu folgenden Mengen steuerfrei:

   1. Bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften

      150 Gramm Tee oder

      60 Gramm Teeauszüge oder -essenzen,

   2. bei anderen Einfuhren

      100 Gramm Tee oder

      40 Gramm Teeauszüge oder -essenzen."

2. In Absatz 2 werden
   a) in Satz 1 der mit den Worten „20 Gramm" beginnende und mit den Worten „nicht übersteigt." endende Satzteil durch folgenden Satzteil ersetzt:

      „a) Bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften

      30 Gramm Tee oder

      15 Gramm Teeauszüge oder -essenzen,

      b) bei anderen Einfuhren

      20 Gramm Tee oder

      10 Gramm Teeauszüge oder -essenzen.",
   b) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Die Steuerfreiheit gilt auch für teehaltige Waren (§ 2 des Gesetzes), soweit ihr Teegehalt diese Mengen nicht übersteigt."

Artikel 9

§ 37 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft im Reiseverkehr sind abweichend von § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Zollordnung bis zu 300 Zigaretten oder 150 Zigarillos oder 75 Zigarren oder 400 g Rauchtabak steuerfrei."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 661), Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745) und Artikel 8 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 23. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1051) auch im Land Berlin.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.